



---

## Stipendien 2018 für die Übersetzung von Theaterstücken

*Reglement*

---

**WICHTIG: Bitte das spezifische Anmeldeformular Ihrem Dossier beifügen**

### Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) verleiht jährlich **bis zu fünf Stipendien im Gesamtbetrag von CHF 10'000.-** für ÜbersetzerInnen, deren Projekt es ist, ein Theaterstück einer schweizerischen Autorin / eines schweizerischen Autors zu übersetzen.

**Das zur Übersetzung vorgesehene** Theaterstück muss original sein (Stücke, die von einem vorbestehenden und urheberrechtlich geschützten Werk inspiriert oder eine Bearbeitung eines solchen Werks sind, sind ausgeschlossen) und von einer Autorin oder einem Autor stammen, der/die die **schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz** hat.

**Das Theaterstück in seiner übersetzten Version** muss mit Bestimmtheit von einem öffentlichen Theater oder einer Berufsgruppe produziert und aufgeführt, oder allenfalls Gegenstand einer öffentlichen Lesung werden, was schriftlich im Dossier bestätigt werden muss.

### Teilnehmer und Begünstigte

Die Stipendengesuche können von den AutorInnen des Originalstücks, oder von den ÜbersetzerInnen, oder von Theatern resp. Truppen eingereicht werden. Die ÜbersetzerInnen müssen bereits eine vorgängige dramatische Übersetzung nachweisen können.

Die Stipendienbezüger sind die ÜbersetzerInnen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Anmeldeformular angegebenen Verteilschlüssel.

Die ÜbersetzerInnen können pro Kalenderjahr nur je ein Stipendium beziehen.

### Teilnahmebedingungen

#### Allgemeines

**Entweder die AutorInnen** des Originalstücks **oder die ÜbersetzerInnen** müssen **Mitglieder der SSA** sein.

Im Falle einer Stipendienvergabe müssen die Urheberrechte sowie der AutorInnen des Originalstücks als auch der ÜbersetzerInnen für den Anteil an der Übersetzung von der SSA oder einer anderen Urheberrechtsgesellschaft, die mit der SSA im Bereich der Aufführungsrechte zusammenarbeitet, verwaltet werden können. Die Aufführungsrechte können somit nicht an Dritte abgetreten werden.

Die allgemeinen Bestimmungen der SSA – oder ihrer Vertreter im Ausland – in Bezug auf die Urheber- und Aufführungsrechte müssen vollumfänglich eingehalten werden.



Falls der oder die AutorIn des Originalstücks bereits verstorben sein sollte, so müssen die Rechteinhaber des zu übersetzenden Werkes die in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen übernehmen.

Die Uraufführung des Stücks in seiner übersetzten Version darf **frühestens erst 3 Monate** nach unten erwähnten Eingabefristen stattfinden.

### **Hinterlegung des Dossiers**

#### **Einsendefristen der Dossiers sind der**

**12. Februar / 7. Mai / 20. August / 5. November 2018** (Datum Poststempel oder E-Mail).

Das Gesuch wird in 1 Exemplar per Post oder im PDF-Format per E-Mail gemäss den Angaben im **Anmeldeformular** bei der SSA eingegeben und müssen entweder in **Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch** verfasst sein. Unvollständige Dossiers können nicht in Betracht gezogen werden.

### **Entscheidung der Stipendienvergabe**

Die Kommission Bühne der SSA begutachtet die eingereichten Dossiers und entscheidet über die Stipendienvergaben innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets. Ihre Entscheide werden weder begründet noch können sie angefochten werden. Die Kommission besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu verleihen.

### **Auszahlung der Stipendien**

Die von der Kommission zugesprochenen Stipendien werden auf das Privatkonto der ÜbersetzerInnen überwiesen.

### **Schlussbestimmungen**

Die Stipendienbezüger verpflichten sich, der SSA ihre abgeschlossene Übersetzung zukommen zu lassen.

Die ÜbersetzerInnen und die Theatertruppen bzw. Theater verpflichten sich, in Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die von der SSA unterstützten übersetzten Theaterstücke folgenden Hinweis anzubringen: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“**.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*

*Gültig ab 1. Januar 2018.*

---

## **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)